

der Herr Referent bemerkt hat, daß die Deputation die Verantwortung nicht übernehmen könne für diejenigen Verordnungen, die durch die Beibehaltung des zweiten Absatzes gewissermaßen eine neue Stütze erhalten, so dürfte das doch wohl zu ängstlich sein. Ich bemerke, daß die Regierung sie im Augenblicke selbst nicht übersehen kann. Es würde nothwendig sein, auf 50 Jahre zurück das ganze Archiv der Regierung durchzublätern, was das Alles für Verordnungen wären. Das ist eine Arbeit, die man natürlich im Augenblicke nicht machen kann. Aber was in unseren Archiven seit 50 Jahren steht und ins Leben gebracht worden, hat doch wohl die Präsumtion für sich, daß es gut sei und daß wir es unbedenklich acceptiren können. Ich erlaube mir, nur noch das Eine zu bemerken, um dem Herrn Abg. Martini zu antworten, daß es allerdings die Absicht der Regierung ist, die Regulative nunmehr umzuarbeiten; aber die Regierung wünscht nur nicht, gedrängt zu werden, dies gerade in dem Augenblicke zu thun, wo dieses Gesetz publicirt wird, sondern es mit derjenigen Ruhe und Ueberlegung thun zu können, welche möglich ist, wenn ihr eine längere Zeit dazu gelassen wird.

Präsident von Zehmen: Da Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte über § 78. Der ursprüngliche § 78 des Regierungsentwurfs, welcher dem königl. Decrete Nr. 36 beigegeben ist, ist im Laufe der Verhandlungen der Deputation durch eine neue Fassung ersetzt worden, welche auf Seite 158 des Berichtes abgedruckt ist. Nach dem Gange des Berichtes und der Verhandlung habe ich diese neue Fassung der Abstimmung zu Grunde zu legen. Die Deputation schlägt nun vor, Absatz 1 dieser neuen Fassung unverändert anzunehmen.

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig.

Die Deputation schlägt ferner vor, den zweiten Absatz der neuen Fassung abzulehnen.

„Tritt die Kammer ihrer Deputation bei?“

Das Gutachten der Deputation ist abgelehnt.

Die Deputation schlägt ferner vor: den dritten Absatz nach der ursprünglichen Fassung des § 78, wie er in der Beilage zum königl. Decrete Nr. 36 enthalten ist, anzunehmen, jedoch ihm noch einen Zusatz hinzuzufügen. Ich frage die Kammer:

„Will sie den dritten Absatz zunächst in der ursprünglichen Fassung des § 78, wie in der Beilage zum königl. Decrete Nr. 36 annehmen?“

Gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Deputation schlägt ferner vor, diesem eben angenommenen Satze noch die Worte hinzuzufügen:

„und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt“.

„Genehmigt die Kammer diesen Zusatz?“

Gegen 2 Stimmen.

Nun frage ich die Kammer:

„ob sie § 78 in der nunmehr beschlossenen Fassung annehmen will?“

Gegen 1 Stimme angenommen.

Es ist dies der letzte Paragraph des Gesetzentwurfs. Die Endabstimmung über denselben kann heute nicht vorgenommen werden, da noch über einige Paragraphen von der Deputation Bericht zu erstatten ist.

Referent Oberhofprediger Dr. Kohlschütter: Es heißt nun zum Schlusse des Berichtes: „Schließlich ist“ — bis — „beruhen zu lassen“.

Es ist über den Inhalt dieser Petitionen bereits bei der Debatte zum Theile gesprochen worden. Die Deputation hat es auch schon an den betreffenden Stellen im Berichte erwähnt, daß sie den Inhalt derselben sorgfältig erwogen habe. In manchen Punkten ist auch die Deputation mit ihren Vorschlägen in Einklang gewesen mit den Wünschen der Petenten. Im Hauptpunkte freilich nicht, bei welchem es sich um die Einrichtung eines neunjährigen Cursus an den Realschulen erster Ordnung handelt. Diese Sache ist aber erledigt durch den von der Kammer gefaßten Beschluß.

Die dritte Petition aus Annaberg enthält außer Dem, was bereits zur Sprache gebracht worden ist, nur den Wunsch, daß die Vorbildung auf den Realschulen erster Ordnung und das Bestehen des Maturitätsexamens an denselben auch das Recht geben solle, medicinische Studien auf der Universität zu treiben. Es ist über diesen Punkt nicht besonders verhandelt worden; die Kammer hat sich ohne Debatte damit einverstanden erklärt, daß es in dieser Hinsicht bei Dem, was jetzt schon bestanden hat und nun durch das Gesetz festgestellt werden soll, im zweiten Abschnitte in Article 3 von § 48, auch bewenden möge, wo es heißt:

„Das in dieser Prüfung erworbene Zeugniß der Reife gewährt das Recht zu unbeschränkten Studien an allen höheren Fachschulen des Landes und zum Besuche der Universität, um daselbst Mathematik und Naturwissenschaften, sowie Pädagogik in Verbindung mit modernen Sprachen zu studiren.“

Hat die Deputation manche Bedenken überwunden, welche ihr auch selbst gegen diese Bestimmung beizugehen, so konnte sie sich doch in keinem Falle dazu entschließen, das Petikum zu unterstützen, daß auch das Studium der Medicin sich anschließen solle an das Durchlaufen des Realschulcurses. Die Deputation ist daher schließlich zu dem Vorschlage gekommen:

„Die Kammer wolle beschließen:

diese Petitionen, soweit sie nicht durch die zu dem